

Dialog Beschlagnahme-Ausschlussklausel

zu den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Beschlagnahmeklausel – für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011

Abweichend von Ziffer 1. und 3. der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Beschlagnahmeklausel – für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011 bleiben der Verlust oder die Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand in den nachstehend aufgeführten Gebieten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Staatsgebiet der Ukraine innerhalb der völkerrechtlich anerkannten Grenzen sowie in den Staatsgebieten Russland und Weißrussland.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung

- von Gefahren gemäß Ziffer 4 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Beschlagnahmeklausel – für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011

oder

- für bestimmte Regionen gemäß Ziffer 7.3.1 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Bestimmungen für die laufende Versicherung

auch für diese Klausel gilt. Die vorgenannten Kündigungen wirken sich also auch auf diese Klausel aus.